

Bezug:

RdErl. des MS vom 24. 10. 1998 (MBI. LSA S. 2194)

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ist § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. 3. 2005 (BGBl. I S. 837, 851), in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO LSA) vom 17. 11. 1998 (GVBl. LSA S. 461), geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 386).

2. Anerkennungsvoraussetzungen

2.1 Die Anerkennung einer Stelle als geeignet setzt voraus, dass sie

- a) einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehört oder eine Einrichtung einer Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere einer Gebietskörperschaft, ist.

Die Zugehörigkeit zu einem Verband der freien Wohlfahrtspflege ist durch dessen Erklärung nachzuweisen.

- b) auf Dauer angelegt ist.

Der Nachweis soll in Form einer Erklärung des Trägers über die die Annahme einer Dauerhaftigkeit rechtfertigenden Umstände (insbesondere Arbeitsverhältnisse, Mietverhältnis oder Eigentumsverhältnis) erbracht werden.

Die Beratung nach der InsO hat unentgeltlich zu erfolgen. Insbesondere dürfen im Zusammenhang mit der Insolvenzberatung keine Gebühren oder Vereinsbeiträge erhoben oder Auslagererstattungen verlangt werden.

Die Beratungsstelle kann parallel zur Beratung nach der InsO auch Beratungen nach § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. 3. 2005 (BGBl. I S. 818, 835), und § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. 3. 2005 (BGBl. I S. 818, 822), durchführen.

- c) über zuverlässiges Personal verfügt.

Die Zuverlässigkeit des Personals ist durch den Träger der Beratungsstelle zu bestätigen und durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Das Personal gilt als zuverlässig, wenn die Stelle von einer Gebietskörperschaft eingerichtet wird.

- d) mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung beschäftigt.

Ausreichende praktische Erfahrung liegt dabei in der Regel bei dreijähriger Tätigkeit in einer Stelle vor.

- e) die erforderliche Rechtsberatung gewährleistet.

Sofern in der Stelle keine beratend tätige Person mit

**E. Ministerium für Gesundheit
und Soziales**

**Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von
geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren**

RdErl. des MS vom 9. 9. 2005 – 24.2-51184-2

– Im Einvernehmen mit dem MJ –

einer juristischen Ausbildung nach Nr. 2.3 tätig ist, muss die zu gewährleistende Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar oder die Justitiarin des Trägers oder einen niedergelassenen Rechtsanwalt oder eine niedergelassene Rechtsanwältin. Ein entsprechender Nachweis ist durch Bestätigung des Trägers oder der Anwaltskanzlei zu führen.

und

- f) über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Das Beratungsangebot der Beratungsstelle soll zeitlich so ausgestaltet sein, dass auch für Berufstätige die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht.

Die Beratungsstelle soll in zentraler Lage gelegen und gut erreichbar sein sowie nach Möglichkeit behindertenfreundliche Zugänge besitzen. Die Beratung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen muss sonst auf andere Art und Weise, zum Beispiel durch Hausbesuche, sichergestellt werden.

Die räumliche Gestaltung hat die Vertraulichkeit der Gespräche zu gewährleisten.

2.2 Nach Nr. 2.1 geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt werden anerkannt, wenn sie die Aufgaben nach § 2 AGInsO LSA erfüllen. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

2.2.1 Aufgabe der Stelle ist die umfassende Beratung und Vertretung von Schuldnern und Schuldnerinnen bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern und Gläubigerinnen auf der Grundlage eines Planes nach dem Neunten Teil der InsO.

Dabei soll die Stelle die materielle Lebensgrundlage des Schuldners oder der Schuldnerin sichern helfen.

2.2.2 Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner oder der Schuldnerin und seinen oder ihren Gläubigern oder Gläubigerinnen, hat die Stelle den Schuldner oder die Schuldnerin über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm oder ihr eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

2.2.3 Die Stelle unterstützt den Schuldner oder die Schuldnerin auf sein oder ihr Verlangen bei der Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 305 Abs. 1 InsO und bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit diesem Antrag vorzulegen sind.

2.3 Der Leiter oder die Leiterin oder eine sonstige in der Stelle beratend tätige Person soll

- a) über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als
- aa) Diplomsozialarbeiter oder Diplomsozialarbeiterin,
 - bb) Diplomsozialpädagoge oder Diplomsozialpädagogin,
 - cc) Fachkraft für soziale Arbeit,

- dd) Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
- ee) Betriebswirt oder Betriebswirtin,
- ff) Ökonom oder Ökonomin,
- gg) Ökotrophologe oder Ökotrophologin,
- hh) Rechtspfleger oder Rechtspflegerin,
- ii) Diplomjurist oder Diplomjuristin

- b) oder über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- c) oder über das zweite juristische Staatsexamen,
- d) oder über eine mit den vorstehend genannten vergleichbare Ausbildung verfügen.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Anerkennungsbehörde auf der Grundlage der vorzulegenden Ausbildungspläne.

2.4 Alle in der Stelle beratend tätigen Personen sollen eine angemessene Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Schuldnerberatung und fachspezifische Kenntnisse im Umgang mit der InsO, die einen Gesamtumfang von 150 Stunden nicht unterschreitet, nachweisen.

Für Beratungsfachkräfte ohne sozialarbeiterische oder -pädagogische Ausbildung ist eine Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Gesprächsführung erforderlich. Diese sollen einen Mindestumfang von 40 Stunden nicht unterschreiten und sind nachzuweisen.

Ferner haben alle beratend tätigen Personen kontinuierlich im Zeitraum von zwei Jahren fachspezifische Fortbildungen nachzuweisen, die sich auch auf das Gebiet der Gesprächsführung und Sozialarbeit beziehen sollen.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Anerkennungsbehörde.

Alle Nachweise erfolgen gegenüber der Anerkennungsbehörde durch Vorlage der Bildungsinhalte der Zusatzqualifikationen, der fachspezifischen Fortbildungspläne und der Teilnahmebestätigungen.

2.5 Eine Anerkennung kommt nicht in Betracht, wenn neben der Verbraucherinsolvenzberatung Kredit-, Finanzvermittlung oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

3. Anerkennungsverfahren

3.1 Für die Anerkennung der geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren ist das Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt, zuständig.

3.2 Beratungsstellen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 erfüllen. Dies ist der für die Anerkennung zuständigen Behörde durch Beifügung der von ihr vorgegebenen Unterlagen nachzuweisen.

3.3 Die Anerkennungsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen verlangen.

3.4 Die Anerkennung als geeignete Stelle kann widerrufen werden, wenn eine der in Nr. 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Verzicht, Einstellung und Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind der für die Anerkennung zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

3.5 Anerkennung, Aufhebung und Widerruf der anerkannten Stelle werden im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

4. Berichtspflicht

Die anerkannten Beratungsstellen haben jeweils bis zum 15. 2. eines Jahres einen Tätigkeitsbericht einschließlich statistischer Angaben entsprechend den Vorgaben der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

5. Finanzielle Förderung

Die Anerkennung einer geeigneten Stelle begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen des Landes.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

—